



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016

Praimbel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, beschließen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.12.2015/06.01.2016 ordentlich bekanntgemacht worden.

Bad Nenndorf, den 25.01.2017

Bürgermeisterin
Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.12.2015/06.01.2016 ordentlich bekanntgemacht worden.

Bad Nenndorf, den 25.01.2017

Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Horsten Bad Nenndorf
Flur: 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-189/2016, Stand vom 06.06.2016).

Rinteln, den 24.01.2017
LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(Unterschrift)
Schenk
Vermessungsdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, sowie der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro REINOLD
Seetorstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 24.01.2017

Matthias Reinold
Dipl.-Ing. für Raum- u. Stadtplanung
Baufachplanung
Architektur
Stadtplanung
Seetorstraße 1a
31737 Rinteln
Telefon 05751-9646744
Telefax 05751-9646745

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, sowie dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.2016 ordentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, und Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.07.2016 bis 23.08.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 25.01.2017

Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 8 und § 2 a BauGB) beschlossen.

Bad Nenndorf, den 25.01.2017

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.01.2017 ordentlich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, ist damit am 24.01.2017 in Kraft getreten.

Bad Nenndorf, den 20.01.2017

Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kindergarten Hohefeld“, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Sportgelände“, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 24.01.2017

Stadtdirektor

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

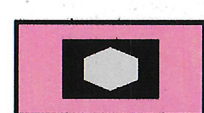
Bad Nenndorf, den _____

Stadtdirektor

Planzeichenerklärung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

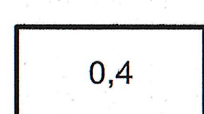
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kinderkrippe" (siehe textl. Festsetzungen § 1)

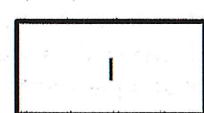
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



Grundflächenzahl

§ 16 BauNVO

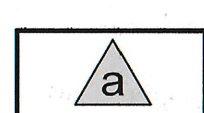


Zahl der Vollgeschosse

§ 16 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzungen § 2)

§ 22 BauNVO



Baugrenze

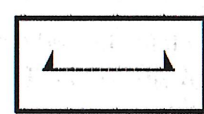
§ 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



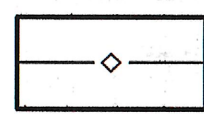
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt



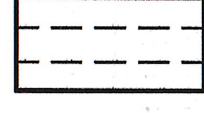
Ein- und Ausfahrt

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 9 (1) Nr. 13 BauGB



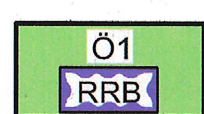
Ferngasleitung, unterirdisch (siehe Hinweise)



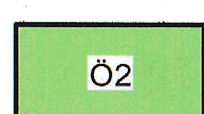
Schutzstreifen der Ferngasleitung (4 m beidseits der Leitung)

GRÜNLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB



Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: "Regenrückhaltebecken" (siehe textl. Festsetzungen § 3 (1) und (3))



Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: "Blühstreifen" (siehe textl. Festsetzungen § 3 (2) und (3))

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



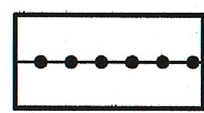
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und (siehe textl. Festsetzungen § 3 (1) und (3))

SONSTIGE PLANZEICHEN

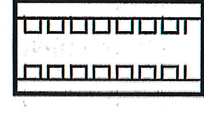
§ 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

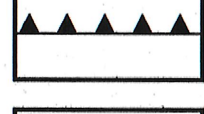


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



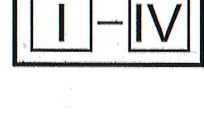
Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten des Unterhaltungspflichten zu belasteten Flächen (Unterhaltungstreifen)

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB



Abgrenzung der Teilflächen für Lärmpegelbereiche, die Abgrenzung richtet sich nach dem schalltechnischen Gutachten (siehe textl. Festsetzungen § 5)

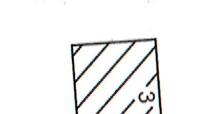
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB



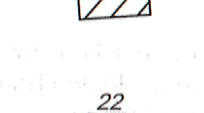
Bezeichnung der Teilflächen für Lärmpegelbereiche (siehe textl. Festsetzungen § 5)

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

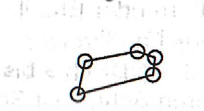
SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude (innerhalb des Plangebietes)



Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten



Fuß- und Radweg



Bemaßung

Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Fläche für den Gemeinbedarf, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten/Kindertagesstätte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten/Kindertagesstätte ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Betreuung von Kindern (Kindergarten und Kinderkrippe) und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozial- und Schlafräume sowie Stellplätze und Nebenanlagen.

§ 2 Abweichende Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten/Kindertagesstätte gilt eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise (Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig) ohne Begrenzung der Gebäudelänge.

§ 3 Öffentliche Grünflächen/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

(1) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (O1) mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) i.V.m. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Becken/Mulden zur Rückhaltung bzw. zum hydraulischen Ausgleich des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers mit variierenden Böschungsneigungen und die für die Unterhaltung der Becken/Mulden erforderlichen Wege und baulichen Anlagen zulässig.

Ferner sind auf der Fläche wechselfeuchte Uferzonen sowie Abflachungen und Aufweilungen der Böschungen als Gewässerrenaturierung herzustellen.

Die Flächen für die Retention und die Regenwasserrückhaltung sind durch Ausmaldungen mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:3 bis 1:10 naturnah zu gestalten. Die übrigen Flächen sind auf einem Flächenanteil von 20 % mit standortheimischen Baum- und Strauchgruppen entsprechend der Artenliste mit Pflanzschemata (siehe Hinweise) zu bepflanzen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Auf den nicht bepflanzten Flächen ist eine Gras- und Staudenflur mit standortangepassten Gräsern und Kräutern durch eine jährliche Mahd zwischen dem 01. August und 31. März zu entwickeln. Art und Umfang sind mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens abzustimmen.

- (2) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (O2) mit der Zweckbestimmung „Blühstreifen“ ist ein Blühstreifen durch die Einsatz einer blütenreichen Saatgutmischung zu entwickeln. Der Blühstreifen ist ein bis dreimal pro Jahr zu mähen, die 1. Mahd ist vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen. Nach spätestens 5 Jahren ist die Fläche umzubrechen und mit einer blütenreichen Saatgutmischung neu einzusäen.
- (3) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Beginn der Baumaßnahme auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

§ 4 Durchgrünung des Plangebietes – Anpflanzung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- (1) Je angefangene 8 Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen als gliedermes Element ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Die entsprechenden Laubbäume im v.g. Sinne sind der den Hinweisen (g.) zu entnehmen.
- (2) Die genannten Pflanzmaßnahmen sind spätestens nach Beginn der Baumaßnahme auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

§ 5 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten/Kindertagesstätte" (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten/Kindertagesstätte" sind aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmsituation (Horster Feld) gegenüber der gemäß DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmimmissionen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor den von der Straße Horster Feld hervorgerufenen Lärmimmissionen werden gegen Außenlärm bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (passiver Schallschutz). Bei der Bemessung sind die im B-Plan dargestellten Lärmpegelbereiche zu beachten. Diesbezüglich wird auf die aktuellen technischen Regelwerke der DIN 4109, der VDI-Richtlinie 2719 bzw. auf die 24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verwiesen.

Festsetzung des passiven Schallschutzes

1. Im Bereich der für die Gemeinbedarfsflächen festgesetzten Lärmpegelbereiche II bis III sind die in der DIN 4109, Tabelle 8 angegebenen Schalldämm-Maße R_w für das Gesamtaußenbauteil einzuhalten. Das resultierende Schalldämm-Maß R_w, res ist in Abhängigkeit des Fensterflächenanteils zu bestimmen. Um das erforderliche R_w, R zu realisieren, müssen die Fenster (und Außenwände) einen Prüfwert von R_{w,p} > R_w, R + 2 dB aufweisen (vgl. DIN 4109, Tabelle 11, Fußnote 1).

Für schutzbedürftige Räume sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 gem. nachstehenden Tabellen vorzusehen (Festsetzung von konkreten Schalldämm-Maßen):

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpiegel in dB(A)	R _w , res *) Aufenthaltsräume in Wohnungen (o.a.)	R _w , res *) Büroräume (o.a.)
I	bis 56	30	-
II	56 bis 60	30 dB	30 dB
III	61 bis 65	35 dB	30 dB

*) resultierendes, bewertetes Bau-Schalldämm-Maß

2. Für die im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereiche III sind bei Schlafräumen schallgedämmte Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster, die an der straßenzugewandten Seite (Horster Feld) angeordnet werden, entsprechenden Einfüßungs-Dämpfungsmaß) oder äquivalente Maßnahmen (z.B. Innenlüftung) vorzusehen (vgl. DIN 1946).
3. Schützenswerte Freizeite sind nur auf der von der Geräuschquelle (Straße) abgewandten Gebäudesseite im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig.
4. Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den o.g. schalltechnischen Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauungsstruktur in Form einer Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder die Eigenabschirmung einzelner Baukörper abgewichen werden.

§ 6 Baufeldräumung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern ein Biologe vor Baubeginn feststellt, dass keine Brutn (mehr) im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Baubeginn, bspw. nach der Getreideernte im August möglich.

Hinweise

a. Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift – PlanZV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 228).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206).

b. Archäologische Denkmalschutz

Ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schacklen sowie Holzkohlenansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-16 oder Email: Berthold@Schaumburg.niedersachsen.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodendenkmale und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

c. Hinweis zum Immissionsschutz

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Tabelle 8)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel	Bettenträume in Krankenzimmern und Sanitärräumen	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsäume o. a.	Büroräume u. a.
I	bis 56	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	55	50	45
VII	> 80	60	55	50

- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

d. DIN-Vorschriften und Richtlinien

Die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Samtgemeinde Nenndorf bereitgehalten.

e. Verdringungsempfindlichkeiten der Böden

Die Böden im Plangebiet weisen hohe bis sehr hohe Verdringungsempfindlichkeiten auf. In den von baulichen Anlagen freizuhaltenden Bereichen sind Verdrichtungen zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Verzicht der Überfahrbarkeit mit Baufahrzeugen zu vermeiden.

Informationen zur Verdringungsempfindlichkeit sind auf dem Kartenserver (<http://miba.bgg.de/cardomap3/>) im Internet unter Fachprogramme > MeMa Lite > BUEK50 Potentielle Verdringungsempfindlichkeit (Sm) eingestellt.

f. Ferngasleitung Nr. 90/2 der Open Grid Europe GmbH, DN 100, mit Betriebskabel (außer Betrieb), Schutzstreifenbreite 8 m

Im Bebauungsplan ist der Verlauf der Ferngasleitung und deren Schutzstreifen auf der Grundlage der von der PLEOD GmbH übermittelten Bestandsunterlagen (Bestandsplan und Katasterplan) nachrichtlich gekennzeichnet. Die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist nicht auszuschließen. Das als Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplans beifolgende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist zu beachten. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung/Erneuerungsplanung ist die Lage der Ferngasleitungen vor Beginn der Baumaßnahmen zu ermitteln und mit der PLEOD GmbH abzustimmen.

g. Artenliste für standortheimische und -gerechte Baum- und Strauchpflanzungen

Großkronige Laubbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatterulme

Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweifelfliger Weißdorn
Sorbus torminalis	Elsbere

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Rosa canina	Hundsrose
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn

h. Externe Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</